

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Die Gregorianischen Messen.**) Diese Messen werden von unserem Volke (in Oberösterreich) einfach „die sechs heiligen Messen“, wohl auch „die sechs heiligen Messen um einen guten Tod“ genannt; in verschiedenen Gegenden Süddeutschlands heißen sie „die sechs Gewaltmessen“.

Darüber nun werden oftmals Anfragen gestellt, und namentlich ist es die Frage nach dem Ursprunge dieser Messen, worauf, wie es scheint, vor Allem eine Antwort gewünscht wird. Gestehst doch selbst ein Löser von Pastoralfragen in dieser Quartalschrift<sup>1)</sup> ganz offen: „Wann und von wem diese (Messen) eingeführt worden, und welche Bewandtniß es damit habe, konnte ich nie erfahren.“

Der Einsender dieses hat nun zwar die vorgelegte Frage sowohl in dieser Quartalschrift,<sup>2)</sup> als auch in dem von ihm bearbeiteten Handbuche der Pastoraltheologie<sup>3)</sup> pro modulo suo schon beantwortet. Weil aber nur wenige Leser im Besitze des bezeichneten Jahrganges der Quartalschrift sein und noch weit weniger von dem genannten „Handbuche“ etwas wissen werden, so geht es wohl nicht an, darauf einfach zu verweisen, und es wird sicher manchem Leser der Quartalschrift erwünscht sein, das den Fragepunkt Betreffende hier wiederholt, soweit als möglich ausführlich zu vernehmen. Der Einsender dieses aber macht sich seine Aufgabe leicht und angenehm, indem er eine von ihm überaus geschätzte, in theologischen und namentlich in liturgischen Dingen allbekannt höchst competente Auctorität sprechen läßt.

Dr. Thalhofer, Domdecan und Professor der Theologie in Eichstätt, um nähere Aufschlüsse über die sechs sog. „Gregorianischen Messen“ ersucht, theilte nämlich über fraglichen Gegenstand<sup>4)</sup> Folgendes mit: „Jedem Missbuche ist nachstehende, von Papst Urban VIII. approbierte Entscheidung der Congregatio Rituum vorgedrückt: „Sacra Rituum Congregatio, inhaerendo decretis alias factis, prohibet omnino missas a sacra rituum congregatione non approbatas; et signanter missas nuncupatas sancti Gregorii pro vivis et defunctis.“

Um das volle Verständniß dieses Decretes zu vermitteln, müssen wir einige historische Notizen vorausschicken. Papst Gregor der Große erzählt nämlich im IV. Buche (cap. 55) seiner Dialoge, welche gegen Ende des 6. Jahrhundertes verfaßt sind, daß in der klösterlichen Gemeine, der er angehörte, ein Bruder Namens Justus

<sup>1)</sup> Jahrg. 35 (1882), Seite 375. — <sup>2)</sup> Jahrg. 20 (1867), S. 422—424. — <sup>3)</sup> VI. Aufl., S. 529 u. 530. — <sup>4)</sup> In dem von ihm vom Jahre 1860—1863 redigirten Pastoralblatte für die Diözese Augsburg (Jahrg. 1860, Nr. 51 u. 52).

sich befunden, welcher im Widerspruche mit der Ordensregel drei Goldmünzen (*tres aureos*) heimlich für sich behalten und besessen habe. Als dies kurze Zeit vor dem Verscheiden des Klosterbruders bekannt geworden war, zogen sich im Auftrage des Abtes *Pretiosus* alle Ordensbrüder von dem Sterbenden zurück, dem man sagen ließ: „*quod pro solidis, quos occulte habuit, a cunctis fratribus abominatus sit, ut saltem in morte de culpa sua mentem ipsius amaritudo transverberet, atque a peccato, quod perpetravit purget.*“ Die Leiche des Unglückslichen, der im größten Reue-schmerz über seine Sünde gestorben war, wurde nicht in der gemeinsamen Begräbnissstätte beigesetzt, sondern „*in sterquilinio*“ begraben, indeß man die drei Goldmünzen in die Grube nachwarf und dabei schrie: „*pecunia tua tecum sit in perditionem.*“ Dreißig Tage nach dem Tode des unglücklichen Mönches fühlte sich *Gregor*, der den Abt zu so strengen Maßregeln gegen denselben veranlaßt hatte, von tiefem Mitleid ergriffen; „*coepit animus meus*“, so erzählt der große Papst, „*defuncto fratri compati, ejusque cum dolore gravi supplicia pensare, et si quod esset ereptionis ejus remedium quaerere;*“ daher wendete er sich an den Abt *Pretiosus* mit den Worten: „*diu est, quod frater ille, qui defunctus est, in igne cruciatur; debemus ei aliquid caritatis impendere, et eum, in quantum possumus, ut eripiatur, adjuvare. Vade itaque, et ab hodierna die diebus triginta continuis offerre pro eo sacrificium stude, ut nullus omnino praetermittatur dies, quo pro absolutione illius hostia salutaris non immoletur.*“ So geschah es; und am 30. Tage (also am 60. nach dem Tode) als das hl. Opfer dargebracht war, erschien der verstorbene Mönch seinem leiblichen Bruder *Copiosus*, ihm erklärend, daß er heute — also nachdem das hl. Opfer das dreißigste Mal war dargebracht worden — in die Gemeinschaft der Seligen aufgenommen worden sei. „*Aperte claruit,*“ sagt *Gregorius* bei, „*quia frater, qui defunctus fuerat, per salutarem hostiam evasit supplicium.*“<sup>1)</sup>

Mit den Schriften *Gregor's des Großen* wurde frühe durch die ganze abendländische Kirche hin bekannt, welch' außerordentliche Kraft die Darbringung des heiligsten Opfers continuis diebus für jenen Verstorbenen gehabt habe, und man bildete daraus den Schluß, es werde gegebenen Falles die gleiche Wirkung einer solchen Opferdarbringung auch in Beziehung auf andere Verstorbene

<sup>1)</sup> Einzelne Theologen suchten zu erklären, warum die dreißig Messen solche Kraft gehabt; man vermutete, es sei mit ihnen eine indulgentia plenaria — von *Gregor* selbst und seinem Vorfahrer verliehen — verbunden gewesen; Andere meinen, *Gregor* habe von Gott solchen Effect speciell erlebt; wieder Andere suchen den Erklärungsgrund in der Dreißigzahl, oder in der Continuität der Celebration u. dgl.; — offenbar lauter müßige Speculationen.

eintreten. Schon im frühen Mittelalter legte man den dreißig heiligen Messen, die an dreißig unmittelbar aufeinander folgenden Tagen gelesen werden, eine besondere Kraft bei, die armen Seelen aus dem Fegefeuer zu befreien und nannte sie mit Rücksicht auf den Urheber dieser Art von Opferdarbringung „Gregorianische Messen“; namentlich waren es die weithin verbreiteten Mönche der Congregation von Clugny, welche an dem frommen Brauch der Missae Gregorianae festhielten und ihn in weiten Kreisen in Aufnahme brachten. Die Kirche hat sich gegen diese Gregorianischen Messen, d. h. gegen den frommen Brauch, für Verstorbene an dreißig unmittelbar aufeinander folgenden Tagen das heiligste Opfer darzubringen, niemals missbilligend ausgesprochen; im Gegentheil, Papst Benedict XIV. (instit. 34 n. 22) nennt diese consuetudo eine pia und sagt von ihr, daß sie allenfalls von den Gläubigen adoptirt worden sei.

Was will dann aber das oben angeführte Decret der Congregatio Rituum besagen? Es verurtheilt keineswegs die in Rede stehende perantiqua et pia consuetudo, sondern verwirft lediglich die unter dem Namen des hl. Gregor von einem Falsator durch den Druck veröffentlichten eigenen Messformularien, die mancherlei Superstitiones enthielten und nach denen die althergebrachten missae Gregorianae nach der Intention des Falsators fürder hätten gelesen werden sollen und an vielen Orten auch wirklich schon gelesen wurden. Während im kirchlichen Alterthume immer nur von Gregorianischen Messen für Verstorbene die Rede ist, wie aus deren Ursprung begreiflich wird, präsentirten sich die in Rede stehenden Messformularien schon als missae sancti Gregorii pro vivis et defunctis. Es muß also zur Zeit ihrer Entstehung schon die Meinung verbreitet gewesen sein, daß die dreißig Messen nicht bloß besondere Kraft haben, Verstorbene aus dem Fegefeuer zu befreien, sondern auch eine besondere Kraft, für die Lebenden dargebracht, diese vor dem Fegefeuer oder doch vor der Hölle zu bewahren.

Weil Manche das mehrerwähnte Decret der Congr. Rituum dahin deuteten, daß durch selbes auch die althergebrachte consuetudo und nicht bloß der Gebrauch jener Messformularien verpönt sei, erklärte dieselbe Congregation nochmals ausdrücklich: „triginta missas S. Gregorii non esse prohibitas;“<sup>1)</sup> Es ist also bis zur

<sup>1)</sup> Der Wortlaut der hier angeführten Declaration der Ritencongregation ist folgender: Quoad missas S. Gregorii dictum fuit (a. S. C), quod prohibito in Decreto non intelligatur quoad missas numero triginta institutas pro defunctis a S. Gregorio in Dialogo cap. 55, sed solum illas missas impressas, et non approbatas, quae circumferuntur sub nomine S. Gregorii pro vivis et defunctis. S. R. C. 28. Oct. 1628 (772 in fin.). Ann. des Einenders.

Stunde erlaubt und zugleich ein läblicher Brauch, für einen Verstorbenen an dreißig unmittelbar aufeinander folgenden Tagen das heiligste Opfer darzubringen; nur dürfen keine eigenthümlichen Messformulare angewendet, sondern muß entweder einfach die Tagesmesse pro defuneto applicirt, oder — wenn der Ritus des Festes oder Tages es erlaubt — die missa de requiem gelesen werden. Von Gregorianischen Messen für Lebende weiß die kirchlich sanc-  
tionirte Praxis nichts, weshalb die Geistlichen zu deren Celebration sich auch in der Regel nicht herbeilassen sollten, zumal hier am ehesten ein gefährlicher Aberglaube sich einschleichen, die Meinung Platz greifen kann, diese dreißig heiligen Messen seien ein Freibrief vor Fegefeuer und Hölle und sichern unfehlbar ein glückliches Ende.

Außer den in der ganzen abendländischen Kirche bekannten dreißig Gregorianischen hl. Messen kennt man in unseren Gegenden auch deren sechs unter diesem Namen; wohl die meisten Geistlichen kennen sie und haben sie wohl schon öfters zur Persolvirung übernommen. Über ihren Ursprung stellen wir folgende Vermuthung auf. In demselben Dialoge, in welchem Papst Gregor über die Wirksamkeit der dreißig hl. Messen am Mönche Justus referirt, erzählt er auch, daß ein Presbyter eine arme Seele aus dem Fegefeuer erlöst habe dadurch, daß er eine Woche lang täglich die salutaris hostia für sie därbrachte. Da an Sonntagen das heiligste Opfer von jeher für die Gemeinde dargebracht wurde, mag man angenommen haben, daß unter der „continua hebdomas“ nicht sieben, sondern nur sechs Tage zu verstehen, also an fraglicher Stelle des Dialoges nur an eine Darbringung des heiligsten Opfers an sechs unmittelbar aufeinander folgenden Tagen zu denken sei. — Und so hatte man dann ein Analogon zu den im eigentlichen Sinne sogenannten Gregorianischen Messen; hier wie dort Darbringung für Verstorbene an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen; hier wie dort als Effect die Befreiung aus dem Fegefeuer; für das eine wie für das andere factum steht derselbe heilige Papst Gregorius ein; ein Unterschied ist nur in der Zahl, sowie auch darin, daß zur Celebration der dreißig heiligen Messen für den Mönch Justus der hl. Gregor aufforderte, zur Darbringung des Opfers per continua hebdomadem aber der Verstorbene selber.

So wenig es nun unerlaubt ist, „continuis triginta diebus“ für einen Verstorbenen zu appliciren, in der Absicht, um ihm möglichst reichlichen fructus sacrificii zuzuwenden und ihn baldigst aus der Qual des Fegefeuers zu befreien; so wenig kann es, an und für sich die Sache betrachtet, unerlaubt sein, dies an sechs aufeinander folgenden Tagen zu thun. Und so gewiß es ein sträflicher Aberglaube wäre, zu meinen, daß durch die dreißig Gregoria-

nischen Messen der betreffende Verstorbene ganz gewiß und jedes Mal aus dem Fegefeuer befreit werde, wie das beim Mönche Justus der Fall gewesen, eben so gewiß wäre es Thorheit und Frevel, anzunehmen, durch die sechs hl. Messen für einen Verstorbenen werde derselbe so bestimmt aus dem Fegefeuer erlöst, als jener Verstorbene, von dem der hl. Gregor erzählt, daß er durch die oblatio per continuam hebdomadem befreit worden sei.

Wir können daher unbedenklich sagen, die sechs bei uns per analogiam sogenannten Gregorianischen Messen für Verstorbene seien erlaubt, wenn anders kein Aberglaube damit verbunden werde. Aber das ist leider bei gar Vielen unseres Volkes der Fall! Und zu solchem Aberglauben werden sie durch Tractälein verleitet, die bald „zu Köln am Rhein“, bald „zu Prag an der Moldau“, bald „zu Mindelheim“, „zu Reutlingen“ u. s. w. erschienen sind, „gedruckt in diesem Jahr.“ In Tausenden von Exemplaren ist unter dem Volke verbreitet der „nützliche Bericht von sechs hl. Messen für Lebendige und Abgestorbene“, durch welche der Aberglaube bezüglich der in Rede stehenden hl. Messen wesentlich gefördert wird.

Da lesen wir z. B.: „Erstlich mag ein jeder Mensch bei einem gottgeweihten Priester für Lebendige und Verstorbene sechs hl. Messen lesen lassen, so wird unfehlbar diejenige Seele, für welche die hl. Messen aufgepflegt werden, alsbald aus dieser schmerzlichen Gefangenschaft des Fegefeuers erlöst werden. Dieses hat durch Offenbarung ein hochgelehrter, göttlicher Priester aus der Gesellschaft Jesu und Lehrer der hl. Schrift dem Volke öffentlich gepredigt (!), daß, wenn man diese sechs hl. Messen für einen Verstorbenen werde lesen lassen, werde solche Seele augenblicklich erlöst, und sollte sie bis an den jüngsten Tag haben leiden sollen. Dieses haben sehr bald zwei Frauen erfahren, welche in der Predigt gewesen und solches gehört, einander versprochen, sobald eine vor der andern sterbe, wolle sie der Verstorbene die sechs hl. Messen lesen lassen, welches auch geschehen; sobald eine gestorben, hat die noch Lebende ihr Versprechen gehalten und der verstorbenen Frau die sechs hl. Messen lesen lassen. Darauf in der Nacht erscheint die Verstorbene der lebendigen Frau in so unauspprechlicher Schönheit und Klarheit, daß die Frau wegen großer Freud und Lieblichkeit drei Tag und Nacht ohne Niedzung einiger Speis und Trank gleichsam außer sich selbst gewesen, und als sie sich wiederum erholt, verlanget sie nichts, als auch zu sterben. Sie hat also bald darauf sechs hl. Messen für sich selbsten zu lesen angeordnet, den siebenten Tag darauf, nachdem sechs heil. Messen so gelesen worden, ist sie fröhlich und selig gestorben.“

Schon der Handwerksburghensthyl, welcher in dem zu Reutlingen 1836 erschienenen Büchlein noch ganz derselbe ist, wie in den im vorigen Jahrhundert zu Köln am Rhein gedruckten, läßt erkennen, daß wir hier ein Machwerk vor uns haben, mittelst dessen Buchdrucker und Colporteuere auf den Geldbeutel einfältiger Leute speculieren, die um so lieber kaufen, je wundersamer und almodischer der Inhalt klingt. „Eine Seele,“ so wird weiter gefahren, „die bis zum jüngsten Tage im Fegefeuer hätte leiden sollen, erschien einem frommen Priester, und sagte ihm, er solle ihr durch Gottes Barmherzigkeit diese sechs hl. Messen lesen, solche hat der Priester mit großer Andacht verrichtet, und da die letzte gelesen war, ist die Seele zu dem Priester kommen und hat gefragt: ich bin die Seele, deren du die sechs hl. Messen gelesen hast, so sei nun Gott und dir der höchste Dank gesagt, daß ich von so großer Pein bin los worden, die ich bis an den jüngsten Tag hätte leiden sollen.“

Aus so trüben Quellen schöpfen wohl die Meisten, welche die sechs sog. Gregorianischen Messen lesen lassen, ihre Kenntniß derselben. Daher ist es dringende Pflicht eines jeden Geistlichen, der um Persolvirung dieser Messen angegangen wird, den Stipendiengeber genau nach seiner Intention zu fragen und ihn darüber aufzuklären, daß es vermessener Abeglaube wäre, zu meinen, durch die sechs hl. Messen werde die betreffende arme Seele unfehlbar also gleich aus dem Fegefeuer befreit, daß man es vielmehr dem lieben Gott anheimstellen müsse, wieviel von der Fegefeuerstrafe er dem Verstorbenen kraft der sechs hl. Messen nachlassen werde; auch ermahne man den Stipendiengeber, wo möglich den sechs hl. Messen beizuwohnen und dabei recht kräftig zu flehen, daß die Frucht des hl. Opfers für den Verstorbenen eine recht reichliche sein möge.

Wir haben schon angedeutet, daß die in Rede stehenden sechs hl. Messen häufig auch pro vivis verlangt werden, in welchem Falle der Geistliche noch mehr Ursache hat, bei der Uebernahme vorsichtig zu Werke zu gehen, weil nicht wenige Leute der Meinung sind, wenn sie diese sechs hl. Messen für sich haben lesen lassen, sei ihnen eo ipso ein glückseliges Ende gesichert. Das mehrerwähnte Büchlein läßt sich hierüber also vernehmen: „Auch ist zu merken, was großen Nutzen ein jeder Mensch sich selbst schaffe, wenn er diese sechs hl. Messen noch beim Leben für sich selbstest lassen lese. Denn dadurch erlanget er nicht nur allein Verzeihung seiner Sünden, sondern auch größere Glorie in dem Himmel; denn wenn auch der Mensch sollte bei Gott in Ungnade stehen, so würde ihn Gott durch seine unendliche Barmherzigkeit und durch die Kraft dieser sechs hl. Messen zur Erkenntniß und Reue seiner Sünden kommen lassen und also der ewigen Verdammnis entrinnen.“ Hier ist Wahres (Trident. Sess. XXII. cap. 2. de sacrif. missae) mit Halbwahrem und Mißverständlichem so vermischt, daß gemeine Leute gar leicht irre und zum Abeglauben verleitet werden können. Daher wird der Geistliche ihnen zu sagen haben, daß die sechs hl. Messen, wenn sie für einen Lebenden gelesen werden, denselben allerdings reichliche Gnaden vermitteln, vielleicht auch Erhörung bei Gott in einem bestimmten Anliegen auswirken werden, wenn anders das betreffende Individuum für solche Gnadenempfänglich und derselben würdig ist; daß aber die sechs hl. Messen keineswegs magisch und unabhängig von der individuellen Empfänglichkeit und Würdigkeit wirken und so zu sagen einen unverlierbaren Heimatschein für den Himmel verschaffen werden. — Werden die sechs hl. Messen pro defunctis gelesen, so beziehen sich nach Angabe des mehrerwähnten Büchleins die Intentionen auf das Leiden Christi; die erste auf die unschuldige Gefangenschaft des Herrn, auf daß er die arme Seele aus dem Gefängniße des Fegefeuers erledige; die zweite auf das Gericht, so er über sich ergehen ließ; die dritte auf die Ver- spottung; die vierte auf die Kreuzesleiden; die fünfte auf das Begräbniß; die sechste auf die glorreiche Frucht des bitteren Leidens und Sterbens, auf die Auferstehung und Himmelfahrt. Bei jeder einzelnen Application soll dem Verstorbenen eine entsprechende Gnade erlebt werden, worüber das Büchlein nachzu-sehen ist. Gegen diese Intentionen läßt sich unseres Erachtens nichts einwenden; liegt ja gerade im Leiden und Sterben Jesu der nie versiegende Quell aller entzündigenden, heiligen und besiegenden Gnade, deren die armen Seelen noch bedürfen. — Ob dieselben Intentionen auch pro vivis gelten, merkt das Büchlein nicht an; man wird gut thun, in jedem einzelnen Fall nach dem besonderen Anliegen desjenigen zu fragen, für welchen die sechs hl. Messen gelesen werden sollen und sofort nach diesem Anliegen die Intention einzurichten.

Hiemit glauben wir das Röthigste über einen Gegenstand gesagt zu haben, der von den Seelsorgern nicht unbeachtet darf gelassen werden. In der Kirchenkatechese, wenn von den Wirkungen des heiligsten Opfers und von dessen Darbringung für Verstorbene gehandelt wird, sollte jedesmal auch der Gregorianischen Messen Erwähnung geschehen und hierüber soviel erörtert werden, als zur Verhütung von Aberglauben in dieser Beziehung nothwendig ist.

Die fatalen Büchlein betreffend, die in den Händen des Volkes kursiren, so ermahne man selbes, deren Inhalt nicht unbedingten Glauben zu schenken. Es wäre allerdings wünschenswerth, daß neue entsprechende Büchlein bezüglich der Gregorianischen Messen herausgegeben werden; allein — was in dieselben aufnehmen? wieviel, oder vielmehr wie wenig steht bezüglich der Gregorianischen Messen kirchlich fest? Die Kirche lässt absichtlich der Pietät der Gläubigen den freiesten Spielraum und wir Priester haben nur Sorge zu tragen, daß die Pietät nicht in Aberglauben ausarte. Dieser Pflicht wird am Sichersten und Besten durch mündliche Belehrung genügt werden können."

Somit ist denn die vorgelegte Pastoralfrage erschöpfend beantwortet von — Dr. Valentin Thalhofer.

Der unterfertigte Einsender derselben aber kann sich's, schließend, nicht versagen, die 4600 Bränumeranten der Quartalschrift auf das vor Jahren schon angekündigte, von Vielen sehnlichst erwartete und nun, Gott Lob, in der I. Abtheilung des 1. Bandes endlich erschienene „Handbuch der katholischen Liturgie“ von Dr. Val. Thalhofer (Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung 1883) aufmerksam zu machen und es Allen auf das Angelegenste zu empfehlen. Lob zu seiner Empfehlung bedarf dieses herrliche Werk nicht. Jeder, der sich's aus seiner Buchhandlung zufinden lässt und gut anschaut, legt sicher seine Hand darauf und lässt es nimmer los.

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schüch, O. S. B.

II. (Die neueste Entscheidung des hl. Stuhles, betreffend die Professio solemnis derjenigen, welche von einem Orden in einen andern übertreten.) Im ersten Hefte der Quartalschrift des Jahres 1883 erschien ein Artikel über die Nothwendigkeit der einfachen Gelübde und des Trienniums in diesen Gelübden für solche Regularen, die mit feierlichen Gelübden aus einem Orden in einen anderen übertreten.

Der Verfasser des genannten Artikels r. basirte die Behauptung dieser Nothwendigkeit auf die Encyclica S. Congreg. super statu Regularium vom 19. März 1857: „Neminem latet“ und auf das Breve Pius IX. P. f. m. ddo. 7. Februarii 1862. Daß